

## **Drohnen: Rechte, Pflichten und Rücksichtnahme**

Drohnen sind in der Schweiz immer häufiger anzutreffen. Folgende geltenden Vorschriften sind zu beachten:

### **Voraussetzungen für private Drohnenpilotinnen und -piloten**

Wer in der Schweiz eine Drohne betreibt, muss folgende Pflichten erfüllen:

- **Registrierung:** Drohnenbetreiberinnen und -betreiber müssen sich über die Plattform dLIS des BAZL registrieren. Die dabei ausgestellte UAS-Betreibernummer ist dauerhaft und gut lesbar an der Drohne anzubringen. Ausgenommen sind lediglich Drohnen unter 250 g ohne Kamera oder Sensoren.
- **Schulung und Prüfung:** Für Drohnen ab 250 g ist ein Kompetenznachweis (Online-Schulung A1/A3 beim BAZL) obligatorisch. Drohnen unter 250 g sind ausgenommen; die freiwillige Schulung wird aber empfohlen.
- **Haftpflichtversicherung:** Für Drohnen ab 250 g ist eine Haftpflichtversicherung mit einer Mindestdeckung von CHF 1 Million gesetzlich vorgeschrieben.
- **Mindestalter:** Der selbständige Betrieb einer Drohne ist ab 16 Jahren gestattet.
- **Remote ID (Fernidentifizierung):** Während des gesamten Flugs muss die Fernidentifizierungsfunktion der Drohne aktiviert sein. Diese ermöglicht Behörden im Bedarfsfall die Identifikation des Betreibers.

### **Verhaltensregeln beim Fliegen**

- Maximale Flughöhe 120 Meter über Grund; höher nur mit BAZL-Bewilligung
- Drohne jederzeit in direkter Sichtweite halten (ohne technische Hilfsmittel)
- Nicht über Menschenansammlungen fliegen
- Bemannten Luftfahrzeugen ist jederzeit Vortritt zu gewähren
- Einsatzkräfte (Polizei, Feuerwehr) dürfen nicht behindert werden; bei Blaulichtorganisationen in der Nähe ist die Drohne unverzüglich zu landen
- Vor jedem Flug Flugverbots- und Einschränkungszonen auf der offiziellen Drohnenkarte des Bundes prüfen

### **Kamera und Datenschutz: Rechte der Bevölkerung**

Die meisten privaten Drohnen sind mit einer Kamera ausgerüstet. Das Bundesgesetz über den Datenschutz (DSG) sowie das Zivilgesetzbuch schützen die Bevölkerung vor unerlaubten Aufnahmen. Folgendes gilt:

- Personen dürfen ohne ihr Einverständnis nicht gezielt fotografiert oder gefilmt werden.
- Aufnahmen über private Grundstücke, Gärten oder Terrassen sind ohne Einwilligung der Eigentümerschaft unzulässig.
- Wer sich durch eine Drohne unzulässig überwacht fühlt, kann dies bei der Kantonspolizei Aargau melden.
- Drohnen mit Kamera müssen registriert sein, auch wenn sie unter 250 g wiegen.

### **Appell**

Wir bitten alle Drohnenbesitzerinnen und -besitzer, die gesetzlichen Vorschriften einzuhalten und Rücksicht auf die Mitmenschen zu nehmen. Drohnen können Lärm verursachen, Tiere aufschrecken und das Sicherheitsgefühl der Bevölkerung beeinträchtigen - insbesondere wenn sie in Wohnquartieren, über Spielplätzen oder in der Nähe von Schulen eingesetzt



werden. Verantwortungsvolles Fliegen ist kein blosses Gebot der Vorschrift, sondern des nachbarschaftlichen Respekts.

### **Weitere Informationen**

Ausführliche Informationen sowie die interaktive Karte mit allen Flugverbots- und Einschränkungszonen finden Sie auf der Website des Bundesamts für Zivilluftfahrt (BAZL):

- Flugregeln und Registrierung: <https://www.bazl.admin.ch/de/flugregeln-drohnen>
- Drohnenkarte Schweiz: <https://map.geo.admin.ch>

Gemeindekanzlei